

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1956/8/16 2Ob452/56,  
5Ob262/73, 2Ob682/86, 1Ob335/99t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.08.1956

## Norm

ABGB §1020

ZPO §36

ZPO §37

## Rechtssatz

Die Vorschriften der ZPO über die Erfordernisse eines wirksamen Widerrufs der Prozeßvollmacht gelten nur für den Widerruf nach Einleitung des Verfahren. War aber die Vollmacht bereits vorher widerrufen oder war sie von vornherein für ein bestimmtes bereits erledigtes Verfahren erteilt, dann kommen nicht die prozeßualen Vorschriften über den Vollmachtswiderruf in Betracht, sondern die materiellrechtlichen Vorschriften über das Vorhandensein einer Vollmacht. Durch die Beendigung des Grundverhältnisses endet die Vollmacht nicht, sobald der Prozeß begonnen hat.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 452/56

Entscheidungstext OGH 16.08.1956 2 Ob 452/56

Veröff: EvBl 1956/346 S 609

- 5 Ob 262/73

Entscheidungstext OGH 16.01.1974 5 Ob 262/73

- 2 Ob 682/86

Entscheidungstext OGH 16.12.1986 2 Ob 682/86

nur: Die Vorschriften der ZPO über die Erfordernisse eines wirksamen Widerrufs der Prozeßvollmacht gelten nur für den Widerruf nach Einleitung des Verfahren. War aber die Vollmacht bereits vorher widerrufen oder war sie von vornherein für ein bestimmtes bereits erledigtes Verfahren erteilt, dann kommen nicht die prozeßualen Vorschriften über den Vollmachtswiderruf in Betracht, sondern die materiellrechtlichen Vorschriften über das Vorhandensein einer Vollmacht. (T1)

- 1 Ob 335/99t

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 335/99t

nur: Die Vorschriften der ZPO über die Erfordernisse eines wirksamen Widerrufs der Prozeßvollmacht gelten nur für den Widerruf nach Einleitung des Verfahren. (T2); Veröff: SZ 73/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0019836

## Dokumentnummer

JJR\_19560816\_OGH0002\_0020OB00452\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)